

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 167 (2001)

Heft: 4

Rubrik: Forum und Dialog

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- Für die Zukunft gut gerüstet
- Information Warfare
- Die Wirkung von Debriefing

Auftrag und Mittel der Armee XXI

Die Armee XXI wird, falls ich als Milizoffizier nicht «pensioniert» werde, die dritte Armee sein, in welcher ich die Ehre hatte nach der A 61 und der A 95 zu dienen. Die letzte Armee reform habe ich bereits als Offizier erlebt. In zahlreichen Vorträgen in Kaderkursen, in Kursen und Schulen, in Divisionsrapporten und in Artikeln in der Presse wurde der Wechsel von der Abwehrdoktrin zu den neuen Aufträgen für die neue Armee erklärt und welche Mittel diese für ihre komplexeren und vielfältigeren Aufgaben erhalten wird.

Eines war immer klar: Hauptaufgabe war und blieb die Kriegsverhinderung und Verteidigung des Territoriums der Schweiz. Um die Reduktion der Bestände um einen Drittel zu kompensieren, wurden die Panzerbrigaden und die Mechanisierte Infanterie geschaffen. Mit diesen sollten Schwerpunkte in einigermassen vernünftiger Zeit erreicht werden, auch wenn die Mittel für eine grossräumige Verteidigung der Schweiz mit der A 95 wohl eher knapp als grosszügig bemessen waren.

Die anstehende Armee reform befremdet mich, als Staatsbürger wie als Offizier. Zum einen werden nur selektiv «Eckpunkte» genannt, so die Mannschaftsstärke inkl. Reserven, und die Kosten.

Zum anderen stelle ich mir ernsthaft die Frage, wie die A XXI den Auftrag «Kriegsverhinderung und Landesverteidigung» mit weniger als 200'000 Mann erfüllen wird. Natürlich werden in Übungen nur begrenzte Verletzungen des Schweizer Territoriums und die Schweiz selbst als Ziel selten angenommen. Als Nachrichtenoffizier frage ich mich, wie relevant solche Übungsanlagen sind. Auch wenn sie für die Schulung eines einzelnen Bataillons oder Regiments durchaus tauglich sind, sollten sie nicht die «gefährlichste Feindmöglichkeit» sein, an der Generalstab und Armeeplanung die neue Armee messen.

Zwei Mal musste die Schweiz im letzten Jahrhundert ihre Unabhängigkeit militärisch behaupten, und niemand kann diesen Fall für die Zukunft ausschliessen. Trotz, oder vielleicht gerade wegen des Integrationsprozesses unserer Nachbarländer (mit der deklarierten Absicht der NATO, Machtpolitik aktiv und wenn nötig auch militärisch ausserhalb der eigenen

Grenzen zu betreiben) sollten wir als neutrales Land auch für diese gefährlichste Feindmöglichkeit bereit sein.

Ob sie jemals eintreffen wird, kann nach meiner Meinung niemand behaupten, auch nicht unsere Sicherheitspolitiker und Armeeplaner. Wie schnell ein Land zum Schurkenstaat wird, wurde vor Jahresfrist an unserem Nachbarn gezeigt, und dass neue Weltordnungen nur für Wochen gültig sind, haben wir vor 10 Jahren erlebt.

Es ist gefährlich, der Schweizer Armee Mittel und Mannschaftsstärke (inkl. Reserven) so zu reduzieren, wie dies die Armeeplaner vorsehen. Als Offizier fällt mir dazu nur ein: «Übung halt, zurück in die Ausgangsposition und noch einmal überlegen: Was will ich genau?»

Dimitrios Papadopoulos,
Hauptmann, 4053 Basel

A XXI: Sind Eckwerte wirklich sakrosankt?

An den Plänen für die A XXI wird scharfe Kritik geübt. Die so genannten Eckwerte werden dabei aber oft als «gegeben» hingenommen. Dabei richtet sich die Kritik auch gerade gegen die verkehrte Planung der A XXI: Es ist verkehrt, zuerst Kosten, Bestände und Dienstdauer als Eckwerte festzusetzen und hinterher dann den eigentlichen Auftrag auf das auszurichten, was mit diesen Eckwerten noch zu machen ist.

Für eine konstruktive Diskussion ist es also dringend nötig, die von den Vordenkern fixierten Eckwerte in Frage zu stellen. Damit wird eine zweckmässige Gestaltung der A XXI viel einfacher. Und der geforderte Marschhalt bis zum Vorliegen eines klar formulierten Auftrages wird Ruhe in die Diskussion bringen.

Als Beispiel einige Schwachpunkte dieser Eckwertfestsetzung:

1. Die geplante Entlassung der AdAs mit 30 schränkt die Leistungsfähigkeit der Armee unnötig ein. Es gibt keinen Grund gegen die Beibehaltung des Entlassungsalters 42. Wenn der letzte WK mit 26 oder 30 absolviert wird, verbleibt der Mann (die Frau) bis 42 in der Reserve und kann bei wechselnder Lage notfalls angeboten werden, ohne dass Gesetze geändert oder Referenden abgewartet werden müssen. Entscheidend ist auch, dass der Bürger sich weiterhin als Angehöriger der

Armee fühlt und Interesse am militärischen Leben zeigt.

2. Zur Auffrischung der Kenntnisse (Orientierung, Inspektion, Handhabung der Waffe) braucht es für die Reserveangehörigen nur einzelne Tage, die, wenn sie im Rahmen der Einheit geleistet werden, auch dazu beitragen, den Zusammenhalt unter den Angehörigen zu erhalten. Auf die Reduktion der Dienstage von 300 auf 280 ist zu verzichten. Für die Wirtschaft sind diese 20 Tage nicht der entscheidende Punkt. Auch die Kosten dieser grösseren Reserve sind unbedeutend. Aber für das Überleben der Miliz und die ausserdienstlichen Verbände ist das Beibehalten der Reserve ausschlaggebend.

3. Die Zusammenlegung von Zivilschutz und Feuerwehr macht zwar Sinn. Die Verkleinerung aber nicht. Wenn schon eine Naturkatastrophe, wie sie kürzlich das Wallis erlebt hat, nicht ohne Grossaufgebot auswärtiger Helfer und starker Teile der Armee bewältigt werden kann, wie soll dann die Lage bei einer grossflächigen Katastrophe und im Kriegsfall gemeistert werden können? Im Dauereinsatz stösst die A XXI – so wie jetzt geplant – sehr rasch an ihre Grenzen.

Jakob Streiff-Schmid
8607 Seegraben

Gedanken zur «nationalen Dimension»

Sollten in der Zukunft Europa und damit die Schweiz in einen kriegerischen Konflikt verwickelt oder beispielsweise Opfer einer weltweiten Kontamination durch radioaktive Spaltprodukte Dritter werden, hängt das Schicksal und das Überleben der einzelnen Staaten von der Güte ihrer aktuellen Verteidigungsfähigkeit beziehungsweise ihrer langfristig getroffenen Schutzmassnahmen ab. Auch der Beitritt zu internationalen Vertragswerken bietet diesbezüglich nur eine beschränkte Sicherheit, wie das Beispiel Nordkorea zeigt: Im April 1992 ratifizierte die Oberste Volksversammlung unter Vorbehalt den Vertrag über die Nichtverbreitung von Atomwaffen und verlängerte ihn 1995 nach massiver US-Intervention. Trotzdem gehen heute Militärexperten davon aus, dass Nordkorea über Technologie und Mittel verfügt, jederzeit atomare Sprengköpfe – wenn auch in geringer Zahl – herzustellen und in

einer existenziellen Krise auch bereit wäre, sie einzusetzen. Auf Grund solcher Szenarien hat die Schweiz denn auch in der Nachkriegszeit dem Schutz der Zivilbevölkerung im Allgemeinen einen hohen Stellenwert beigemessen und in dieser Domäne Wegweisendes geleistet. Bei der Neukonzeption der Landesverteidigung hingegen will man seit der Demokratisierung der Staaten der ehemaligen Sowjetunion offenbar sparen, andere Prioritäten setzen und beispielsweise zukünftigen kriegerischen Auseinandersetzungen bereits im eigentlichen Krisengebiet im internationalen Verbund entgegenzutreten. Der Trend zu letzterem ist verständlich, wenn man bedenkt, dass wir Schweizer es selbst in Zeiten grosser Fluchtbewegungen politisch nicht fertig gebracht haben, eigene, bewaffnete WK-Truppen unserer 400'000 Soldaten umfassenden Armee zur Dienstleistung an unserer Landesgrenze aufzubieten. Da im Falle eines Luft- oder Raketenangriffes auf Europa mit grosser Wahrscheinlichkeit aber auch Ziele in der Schweiz angegriffen würden, stellt sich die berechtigte Frage, ob eine Armee XXI analog zur israelischen Armee nicht über ein eigenes satellitengestütztes Frühwarnsystem respektive über eine moderne Raketenabwehr verfügen müsste, um ihre eigene Glaubwürdigkeit und ihren dissuasiven Charakter bewahren zu können. Über diese «nationale Dimension von Sicherheit» zu sprechen, liegt momentan offenbar nicht im Trend.

Leserbrief zum Artikel Philippe Weltis in der NZZ vom 16. 1. 2001, Seite 13: «Die internationale Dimension von Sicherheit»

Dr. Urs A. Müller-Lhotska
Oberstlt, 8049 Zürich

Auch die Psychiatrie gräbt am Fundament der Miliz

Trefflich hat PD Dr. H.R. Fuhrer die «drei bedingenden Faktoren unseres Milizsystems» auf den Punkt gebracht (ASMZ 3/2001, Seite 21).

Nachdem der «Atem der Miliz» («die Wirtschaft muss ideell und finanziell mittragen») heute – insbesondere was die KMU betrifft – möglicherweise zu düster gesehen

wird (allerdings wären unter dem ideellen Aspekt auch die Bildungsinstitute wie Lehrerseminare, Gymnasien und Hochschulen mit einzubeziehen), hat die «Seele» («Bereitschaft des Einzelnen zum Dienst an der Gemeinschaft») und das «Herz» («Wertschätzung der Gesellschaft am freiwilligen Engagement») der Miliz einen bedenklich tiefen Stand erreicht.

Jedes Jahr werden zirka 14000 AdA – man spricht nicht mehr von Wehrpflichtigen! – aus «gesundheitlichen» Gründen als untauglich erklärt (SOS 11.1.1998). Schon diese Zahl an sich lässt bez. dem alltäglich zu beobachtenden tatsächlichen Gesundheitszustand des Gros unserer 20- bis 30-jährigen Männer erhebliche Zweifel aufkommen.

Konsternierendes Aufsehen erregt jedoch die Entwicklung der «psychiatrisch Erkrankten». Waren diese vor 30 Jahren zahlenmässig praktisch zu vernachlässigen, pendelten sie sich in den 90er-Jahren auf zirka 30 bis 35 Prozent aller UCI-Fälle ein, um im Jahre 2000 auf 50 Prozent zu klettern! (Wenn man überdies noch die zahlreichen «orthopädischen Rückenfälle» zurechnet, bei denen psychisch generierte, den MD verneinende Momente die ausschlaggebende Rolle spielen, steigt der Prozentsatz gegen 60).

Nun stehen bei den psychiatrischen Diagnosen, die zur Untauglichkeit führen, keinesfalls klare und eindeutige Krankheitsbilder wie echte Psychosen (z. B. Schizophrenie, Alkoholismus usw.) im Vordergrund, sondern wenig konzise, gezielt nur auf den MD fokussierte, zu einer Krankheit hochgestylte Befindlichkeitsstörungen, die mit den verschiedensten Etikettierungen versehen werden. Jedermann kann solche Empfindungsschwankungen irgend einmal im Leben, durch irgendwelche banale und vorübergehende Lebensumstände ausgelöst, durchmachen, überwindet sie aber mit entsprechendem Willen. Aber eben der Wille, Unannehmlichkeiten und persönliche Einschränkungen eines Militärdienstes zu ertragen, schwindet in zunehmendem Masse. Häufig bei Akademikern, immer öfters bei Unteroffizieren und leider auch bei Offizieren.

Und offensichtlich ist schweizweit bekannt, dass man sich mit diesen so genannten «Anpassungs-, Belastungs-, Persönlichkeitsstörungen» usw. obwohl sie zu beruflichen, sportlichen und anderen Höchstleistungen keineswegs hin-

derlich sind, mit wenig Aufwand (häufig nur mittels einer einmaligen psychiatrischen Konsultation und selbstverständlich zu Lasten der sozialen Krankenversicherung) aus der Armee verabschieden kann.

Nun sind die erwähnten Störungen als Syndrome/Symptome in der ICD 10/V («International Classification of Diseases») tatsächlich aufgelistet. Dies kann jedoch kaum bedeuten, dass deren innere Berechtigung/Wahrhaftigkeit oder gar Wissenschaftlichkeit eindeutig gesichert sind. Was jedoch gesichert ist, ist die erhebliche Zeitgeistabhängigkeit der Psychiatrie und die rasche Anpassungsfähigkeit ihrer Akteure. Und dass dieser Zeitgeist extrem permissiv ist, dürfte wohl niemand ernsthaft bestreiten. Selbst die neue Bundesverfassung stipuliert nicht mehr klar und eindeutig die grundsätzliche persönliche Wehrpflicht, sondern spricht von einer Schweiz, die – viele Interpretationen zulassend – «eine Armee hat, die nach dem Milizprinzip aufgebaut wird».

So melden sich in epidemischer Form jährlich Hunderte von Wehrpflichtigen, die nicht mehr Dienst leisten wollen und das Milizsystem aus eigennützigen Gründen miss- und gar verachten, mit Hilfe zahlreicher Psychiater, die zudem gesellschaftspolitische und ideologische Beweggründe des Einzelnen selten hinterfragen, aus der Armee ab. Die negative Signalwirkung ist unübersehbar. Dass gleichzeitig das Prinzip der Wehrgerechtigkeit mit Füßen getreten wird, stört offensichtlich niemanden. Auch das VBS und die Armeeführung nicht. Ist bislang doch eine kohärente und erfolgversprechende Gegenstrategie, die hier aus Platzgründen nicht diskutiert werden soll, ausgeblieben. Die unbefriedigende und die Fakten verkennende Antwort des BR auf die Motion Jean Pierre Bonny im NR («Missbräuche bei der Ausmusterung») spricht Bände (ASMZ 11/1995, Seite 32). Bezeichnenderweise wurde die Motion damals zudem in ein unverbindliches Postulat umgewandelt, als teilweise bereits «erfüllt» qualifiziert und dann schubladisiert.

Wenn – wie jetzt zu hören ist – doch etwas Gegensteuer gegeben werden soll u. a. mit einer zentralen psychiatrischen UCI, macht man den Bock zum Gärtner, zementiert die gegenwärtige pitoyable Situation und versetzt der Miliz einen weiteren, invalidisierenden Schlag. Die Statue von

Hans Brandenberger vor dem Bundesbriefarchiv in Schwyz lässt höchstens noch von ferne grüssen.

Alfred Roth, Oberst aD
Dr. med.,
Vorsitzender UCI, Chur
(bis 31. Dezember 2000)

Verteidigung und Bundesverfassung

(Artikel aus ASMZ 3/2001)

Ganz herzlichen Dank den Autoren dieser fundierten und professionell abgefassten Kritik an der Armee XXI! Ich freue mich ausserordentlich, dass sich Kameraden in dieser Weise engagieren, auch wenn dies gewissen Vertretern einer «Alles-in-einen-Topf-Politik» (um die Abgabe von Verantwortung an eine nicht greifbare internationale Instanz mal so zu nennen) gegen den Strich läuft ... Hoffentlich ergreift der neue Chef VBS diese Chance, die Armee XXI so zu konzipieren, dass Bewährtes aus der Vergangenheit beibehalten und nur das geändert wird, was auch verbesserungswürdig und -fähig ist!

Patrick Hafner
lic. oec HSG, Dozent FH
4053 Basel

Verfassungswidrig? – zum Glück nicht!

Entgegnung auf «Eine Auseinandersetzung mit den Aufträgen einer zukünftigen Armee», ASMZ 3/2001

Als einfaches Mitglied einer Fachoffiziersgesellschaft staunte ich, wie hart deren Präsident zusammen mit ein paar anderen in der Märznummer der ASMZ und anschliessend in der Sonntagspresse die Armee XXI angriff. Obwohl die Unterzeichner ihre Präsidialfunktionen hervorhoben, sprechen sie kaum für die Vereinsmitglieder.

Gegen die Bundesverfassung verstosse die Armee XXI, wird behauptet, weil sie dem Auftrag «sie verteidigt das Land» (Art. 58 BV) nicht mehr gewachsen sei, ausser in Kooperation mit anderen Mächten. – Zunächst einmal regt sich immer Argwohn, wenn jemand in politischer Diskussion den Zweihänder der Verfassungswidrigkeit schwingt. In den allermeisten Fällen taugt das Grundgesetz nicht dazu. So verhält es sich hier.

Was bedeutet «verteidigen» rechtlich? – Die «Bundesverfassung 2000» umschreibt im Gegensatz zu ihrer Vorgängerin die Auf-

träge der Armee. So kam «Verteidigung» in die Verfassung. Den Staat als Inbegriff der Bevölkerung, des Gebietes und der Einrichtungen nach Möglichkeit schützen, ihm das Optimum an Handlungsfähigkeit erhalten und – sollte es je zum Letzten kommen – wenigstens das Überleben sichern, – das verlangt die Verfassung hier von der Armee.

Jede vom Recht aufgegebenen Pflicht stösst an die Grenze des Möglichen. Wie jedermann weiss, ist nicht einmal in der Zukunft denkbar, auf dem engen Gebiet der Schweiz einen umfassenden, weit über die Flughöhe von Düsenflugzeugen hinauf reichenden Luftabwehrschirm zu spannen, ohne grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Mithin kann die Verfassung das der Armee nicht gebieten. Diese und andere Grenzen lotete der vom Parlament gebilligte SIPOL B 2000 aus. Im Einzelnen begründete er, weshalb als unmöglich oder unverhältnismässig kostspielig ausser Betracht fällt, innerhalb der Landesgrenzen rein selbstständig den Verteidigungsauftrag zu erfüllen. Bundesrat und Parlament haben damit den Verteidigungsbegriff im Rahmen der Verfassung ausgelegt und brauchen sich keinen Verfassungsbruch ankreiden zu lassen. Erst recht bedarf es keines Urnenganges mit Volks- und Ständemehr zum Feststellen, dass die Verfassung unter «Verteidigung» nichts Unmögliches fordere.

Ferner bedeutet Verteidigungsfähigkeit nicht mehr als Bereitsein, wenn ein Angriff drohen könnte – und nicht schon auf Vorrat. Unbestritten ist das auf absehbare Zeit am Boden nicht der Fall. Mit ihrer Aufwuchsfähigkeit sichert die Armee XXI uns die Option, zu gegebener Zeit das Richtige vorzukehren, die Verteidigung mit Erfolgsaussicht vorzubereiten, – eben wieder im Rahmen des Möglichen.

Keihen wir noch einmal zur Frage der Luftraumsicherung zurück. Die einzige Bedrohung, die sich oberhalb der Kriegsschwelle in absehbarer Zeit halbwegs realistisch abzeichnen könnte, ist der Beschuss mit ballistischen Raketen. Dagegen können wir uns auf unserem engen Raum niemals selbstständig wehren. Einen gewissen Schutz verspräche, zusammen mit den europäischen NATO-Staaten, an der geplanten Missile-Abwehr der USA teilzuhaben. Wer also den Verteidigungsauftrag der Verfassung so verabsolutieren möchte, wie das in der Märznum-

mer der ASMZ geschah, müsste sich gleich zur Behauptung versteigen, die schweizerische Bundesverfassung gebiete unbedingt den sofortigen Bündnisbeitritt.

Den Verfassern des mehrfach zitierten Artikels gebührt das militärhistorische Verdienst, ein interessantes Arbeitspapier mit dem Titel «Grundlagen der militärstrategischen Doktrin» der Öffentlichkeit vorgestellt zu haben; es entstand im VBS vor mehr als einem Jahr. Indes geht es nicht an, den Inhalt gleichsam als Bestandteil des Armeeleitbildentwurfes zu werten und auch darauf den Vorwurf der Verfassungswidrigkeit zu stützen. Selbstverständlich, hoffentlich entstehen im Laufe einer Armee reform verschiedene gewichtige Analysen. Departement und Bundesrat müssen sich aber nur vorhalten lassen, was sie offiziell absegneten oder was erkennbar in den Armeeleitbildentwurf einfluss. Nichts davon trifft zu –, und damit gehört das Papier schon jetzt den Historikern.

Das künftige Armeeleitbild muss festschreiben, wie weit die Armee XXI sich selbstständig auf die Verteidigung vorbereiten oder Kooperation in die Wege leiten muss. Darüber ist politisch zu diskutieren. Die Bundesverfassung gewährt den nötigen Freiraum.

Oberst Eugen Thomann
8400 Winterthur

Aufträge der Armee: verschiedene Interpretationen!

Wenn wir die Darstellung der Armee-Aufträge in der ASMZ 3/2001 verfolgen, stellen wir verschiedene Interpretationen fest. Ich habe sie mit dem Text der Bundesverfassung verglichen.

Bundesrat Samuel Schmid:

- Existenzsicherung und Katastrophenhilfe
 - Friedensförderung
 - Raumschutz und Verteidigung
- Generalstabschef Hans-Ulrich Scherrer:*

- Friedensförderung und Krisenbewältigung
- Raumsicherung und Verteidigung
- Subsidiäre Einsätze zur Prävention und Bewältigung existenzieller Gefahren

Divisionär Christian Josi:

- Beiträge zur internationalen Friedensförderung und Krisenbewältigung
- Subsidiäre Einsätze zur Prävention und Bewältigung existenzieller Gefahren

– Raumsicherung und Verteidigung

Die Bundesverfassung (Seite 12, Artikel 58):

– Kriegsverhinderung und Erhaltung des Friedens

– Verteidigt das Land und seine Bevölkerung

– Unterstützt die zivilen Behörden bei der Abwehr schwerwiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit und bei der Bewältigung anderer ausserordentlicher Lagen.

Oberst Felix Meier
9215 Schönenberg

Territorialfüsiliere

Nicht zuletzt der Artikel von Oberst i GSt Hossli in der ASMZ 2/2001 hat mich provoziert, einen Artikel zu verfassen.

Als junger, aktiver Kommandant der Füsilierkompanie II/106 (Territorialinfanterie) und engagierter Milizoffizier ist es mir ein Anliegen, dass gerade im jetzigen Stadium Planung der Armee XXI von der Miliz eine sachlich fundierte Diskussion geführt wird. Schnell gezogene Schlüsse und pauschale Aussagen zerstören mehr an mühsamer Aufbauarbeit bei der Truppe, als sie für eine gesunde Kontroverse in der Armeediskussion bringen.

Dass Sie sich im «Standpunkt der ASMZ» den Ausführungen des obgenannten Autors vorbehaltlos anschliessen, erstaunt.

Ich möchte mit meinem Artikel, den ich Ihnen gerne zur Veröffentlichung zur Verfügung stelle, einen sachlichen Beitrag aus der Feder eines Praktikers zur Diskussion beisteuern.

Mathias Bopp, lic. iur.

Hauptmann Kdt Füs Kp II/106
8800 Thalwil

Anmerkung der Redaktion ASMZ:

Der Artikel «Zur Spezialität der Territorialfüsiliere» wird in ASMZ 5/2001 veröffentlicht. G.

Armee XXI – Uneinigkeit auf höchster Ebene

In der März-Ausgabe der ASMZ äussert sich der Unterstabschef Operationen auf Seite 8 zum Leistungsauftrag der Armee wie folgt: «Raumsicherung und Verteidigung stehen für die Armee weiterhin im Zentrum, weil die Bundesverfassung den Verteidigungsauftrag explizit an erster Stelle nennt ...»

Zwei Seiten vorher schreibt der Generalstabschef unter dem Titel «Armeeauftrag Friedensförderung», «Wenn gelegentlich geltend gemacht wird, in der Bundesverfassung sei klar die Priorität der Landesverteidigung über die Friedensunterstützung festgelegt, so entspricht das einer willkürlichen Auslegung.»

Im Wirtschaftsleben geht jede Reform vom zu erbringenden Auftrag aus. Auch für das Reformprojekt Armee XXI sollten der Hauptauftrag und allfällige Nebenaufträge klar umschrieben sein. Dies scheint jedoch nicht der Fall zu sein, wenn sich der Generalstabschef und sein höchster operativer Mitarbeiter so offensichtlich widersprechen. Wird die Armee zukünftig für die Friedensförderung im Ausland konzipiert oder für die Landesverteidigung?

Theodor Hartmann

Oberst lt a D

ehem. Kdt ALaw D

7000 Chur

(Von der Redaktion der ASMZ gekürzt. G.)

Kosovokrieg – gerechtfertigt?

In der ASMZ 2/2001 wurde über den Kongress für Kriegsvölkerrecht in Lillehammer berichtet. Im Artikel «Rechtliche Lehren aus dem Kosovokrieg» lesen wir Folgendes: «Juristische Experten waren sich einig, dass die NATO-Aktion **moralisch gerechtfertigt** war.»

Ganz abgesehen davon, dass die scheusslichsten Verbrechen der Menschheit schon immer im Namen der Religion bzw. der Moral begangen worden sind, scheint mir eine ganz andere Frage im Vordergrund zu stehen, nämlich die, ob dieser Krieg im Kosovo **sachlich** gerechtfertigt war.

Erinnern wir uns: Zur Zeit der Rambouillet-Konferenz, an welcher der Beschluss für die NATO-Aktion im Kosovo gefasst wurde, stand eine grosse Zahl von Beobachtern in dieser Region. Hätten diese so Schlimmes berichtet, so hätte man das damals in den Medien gelesen. Nichts dergleichen! Das Losschlagen wurde – nebst moralischem Nebel – auch gar nicht mit irgendwelchen Facts begründet, sondern einzig und allein damit, dass sich Serbien weigerte, ausländische Truppen im Kosovo stationieren zu lassen – alle andern Punkte hatte Serbien akzeptiert.

Damit glich die Ausgangslage in geradezu unheimlicher Weise derjenigen vor dem ersten Weltkrieg, der aus dem genau gleichen Grund vom Zaun gerissen wurde wie jetzt der Kosovokrieg – mit dem einzigen, völlig unwesentlichen Unterschied, dass damals Österreich von Belgrad verlangt hatte, eigene Polizei- und Justizorgane zur Verfolgung der Attentäter des Thronfolgers nach Serbien entsenden zu können. Auch damals hat ja Serbien ausser diesem einen alle andern Punkte des österreichischen Ultimatus angenommen.

Unheimlich ist eigentlich nicht so sehr die Parallelität der Ereignisse, sondern der Motive der handelnden Mächte: Schon 1914 ging es um nichts anderes als darum, die Russen, orthodoxe Glaubensbrüder und natürliche Verbündete der Serben, aus dem Balkan hinauszudrängen, wo sie gewissermassen an der Gurgel der geplanten und weitgehend von Deutschland finanzierten Bahnverbindung nach Bagdad sassen. Um nichts anderes ging es auch dieses Mal: Den Balkan haben nun einmal die Westmächte für sich eingezont und wollen auf ihrem Grund keinen (russischen) Bären weiden lassen. Ich möchte da Brecht etwas abwandeln: Ums Fressen gings, und nicht um die Moral.

Rudolf Kupper
1211 Genève 6

Wünsche betreffend Armee XXI

Erfreulich, dass Bundesrat Schmid mit der Offenlegung des Vorentwurfes des Armeeleitbildes XXI von den Maulkorb tendenzen vergangener Jahre abrückt. Insbesondere der Nichteinbezug der Milizwehrmänner in die Armee reform war ein grosser Fehler. Die laufende Armee reform leidet unter einer viel zu grossen Hektik. Die Armee reform 95 enthält zu viele Fehler, die auf ein überstürztes Handeln zurückzuführen sind. In einer Armee reform ist Ruhe gefragt.

Mein wichtigstes Anliegen ist folgendes: Der Start der Armee XXI (vorgesehen für 1. Januar 2003) werde um mindestens ein Jahr hinausgeschoben.

Walter Schwarz
Oberst a D
3072 Ostermundigen